

Die Gleichbehandlungskommission des Bundes

Senat II

hat am ... 2007 über den Antrag von A, in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl.Nr. 100/1993 i.d.F. 165/2005, festzustellen, dass er durch die Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung um die Funktion des Teamleiters X im Finanzamt X aufgrund seiner Weltanschauung bzw seines Alters gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 B-GIBG diskriminiert worden sei, folgendes

G u t a c h t e n

beschlossen:

Die Nichtberücksichtigung der Bewerbung von A um die Funktion des Teamleiters X im Finanzamt X stellt keine Diskriminierung aufgrund seiner Weltanschauung bzw seines Alters gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 B-GIBG dar.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom ... 2006 brachte A bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) den Antrag ein, die Kommission möge in einem Gutachten nach § 23a B-GIBG feststellen, dass er durch die Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung um die Funktion des Teamleiters X im Finanzamt X aufgrund seiner Weltanschauung bzw. seines Alters diskriminiert worden sei.

A führt aus, er habe sich um die Funktion des Teamleiters X ua beim Finanzamt X beworben. Trotz seiner Qualifikationen (die Bewerbungsunterlagen sind dem Antrag angeschlossen) sei ihm „ein neu aufgenommenener und unerfahrener Kollege vorgezogen (worden), der bis auf die Reifeprüfung keines der im Ausschreibungstext angeführten Kriterien erfüllt.“ Der Grund für seine Diskriminierung sei sein Alter bzw „dass ich eher in meiner Ideologie die Flexibilität hervorkehre und immer angestrebt

habe“. Aus Kreisen der Personalvertretung habe er erfahren, er sei deshalb nicht „so geeignet“, weil er „in den letzten Jahren einige Versetzungen hatte“. Diese seien aber auf sein „Interesse und (seine) Flexibilität und Lernbereitschaft zurückzuführen.“ Aufgrund des Antrages wurde der Vorstand (=V) des Finanzamtes X, ersucht, zum Vorwurf der „Altersdiskriminierung“ Stellung zu nehmen. Eine Aufforderung, auch zur Behauptung der Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung eine Stellungnahme abzugeben, erfolgte nicht, da aus dem Vorbringen eine „Weltanschauung“ im Sinne des § 13 B-GIBG nicht erkennbar oder ableitbar ist.

V teilt ... mit, dass sich A auch um die Funktion des Teamleiters X im Finanzamt Y beworben habe. Wegen seiner Präferenz für diese Dienststelle habe er auch an dem von diesem Finanzamt abgehaltenen Hearing teilgenommen. Mit dem Vorstand des Finanzamtes ... sei vereinbart worden, dass das Ergebnis akzeptiert werden würde. Die Hearingkommission des Finanzamtes Y habe festgestellt, dass A im „hohen Maß“ geeignet sei. Da die Hearingkommission des Finanzamtes X zu dem Ergebnis gekommen sei, B (= bevorzugter Bewerber) sei in „höchstem Maß“ geeignet, sei dieser (befristet für ein Jahr) mit dem Arbeitsplatz betraut worden. Zur Behauptung, A habe die Stelle aufgrund seines Alters nicht bekommen führt V aus, der Altersunterschied zwischen den beiden Bewerbern betrage 2 Jahre. (Anmerkung: aus den Bewerbungsunterlagen ist ersichtlich, dass A eineinhalb Jahre älter ist als B).

Die B-GBK hat erwogen:

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 13 B-GIBG liegt vor, wenn jemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis - ua - aufgrund der Weltanschauung und/oder aufgrund des Alters unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird. Gemäß § 25 Abs. 2 B-GIBG hat eine Antragstellerin/ein Antragsteller der eine ihr/ihm zugefügte Diskriminierung nach § 13 B-GIBG behauptet, diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen („glaubhaft machen“ bedeutet, dass der behauptete Umstand wahrscheinlich erscheint). Die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers hat darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war.

Im B-GIBG fehlt eine Definition des Begriffes „Weltanschauung“. Den Erläuterungen zur Novelle des B-GIBG, BGBl. Nr. 65/2004, mit welcher ua der Tatbestand der Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung in das Gesetz aufgenommen wurde, ist zu entnehmen: „Der Oberbegriff „Weltanschauung“ ist eng mit dem Begriff „Religion“ verbunden. Er dient als Sammelbezeichnung für alle religiösen, ideologischen, politischen, uä Leitfassungen vom Leben und von der Welt als einem Sinnganzen sowie zur Deutung des persönlichen und gemeinschaftlichen Standortes für das individuelle Lebensverständnis. Weltanschauungen sind keine wissenschaftlichen Systeme, sondern Deutungsansfassungen in der Form persönlicher Überzeugungen von der Grundstruktur, Modalität und Funktion des Weltganzen. Sofern Weltanschauungen Vollständigkeit anstreben, gehören dazu Menschen- und Weltbilder, Wert-, Lebens- und Moralanschauungen (vgl. Brockhaus...)“. „Flexibilität“, „Interesse“ und „Lernbereitschaft“ stellen keine Weltanschauung im Sinne dieser Definition dar. Das Vorbringen, die Nichtberücksichtigung bei der Stellenbesetzung sei aus einem weltanschaulichen Grund erfolgt, ist daher nicht glaubhaft dargelegt.

Zum Diskriminierungsgrund Alter ist festzuhalten, dass nicht glaubhaft gemacht worden ist, dass der Altersunterschied von eineinhalb Jahren für die Personalentscheidung ausschlaggebend gewesen ist.

Die B-GBK stellt daher fest, dass die Besetzung der Funktion „Teamleiter/in X“ im Finanzamt X mit B keine Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung oder des Alters von A gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 B-GIBG darstellt.

Der Vollständigkeit halber darf – auch weil die B-GBK bereits mehrfach mit Auswahlverfahren an Finanzämtern befasst gewesen ist - zur Entscheidungsfindung grundsätzlich Stellung bezogen werden:

A war zum Bewerbungszeitpunkt mehr als 7 Jahre in der Finanzverwaltung, davon ein Jahr in der X (...), tätig. B hat eine 7-monatige Eignungsausbildung am Finanzamt X absolviert und kann abgesehen davon keinerlei Praxis in der Finanzverwaltung vorweisen. Beim Hearing hat A ... Punkte und B ... Punkte erzielt (Anmerkung: A hat 0,5 Punkte weniger als B). Der Umstand, dass B den Arbeitsplatz bekommen hat zeigt eindeutig, dass die Fachkenntnisse im Auswahlverfahren keine Rolle gespielt haben. Der unnachvollziehbar hohe Stellenwert, der im Bereich der Finanzverwaltung dem Hearing beigemessen wird – eine 30 bis 40-minütige Präsentation hat

mehr Gewicht als die in (oft) jahrelanger Tätigkeit erworbene und bewiesene Fachkompetenz – ist für die B-GBK absolut nicht nachvollziehbar.

Da sich aber – wie gesagt – kein Hinweis auf eine Diskriminierung aus einem im B-GIBG genannten Grund ergab, ist eine nähere Prüfung des Auswahlverfahrens durch die B-GBK nicht möglich.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, die gegenwärtige Praxis der Auswahlverfahren im Hinblick auf die Sinnhaftigkeit von Hearings mit Bewerberinnen/Bewerbern, die die fachlichen Voraussetzungen für den Arbeitsplatz nicht erfüllen sowie den unverhältnismäßig hohen Stellenwert des Hearings zu überdenken.

Wien, am ... 2007